

# Bauverordnung

Änderung vom .....

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 58 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;  
eingesehen die Notwendigkeit, die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 aufgrund der seit  
ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1997 gesammelten Erfahrungen anzupassen;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

*verordnet:*

### **I**

Die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird wie folgt abgeändert:

#### *Art. 8* Register

~~<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt ein Ausnutzungsregister, das vom Registerhalter oder einem vom Gemeinderat ernannten Beauftragten geführt wird. Dieses Register enthält:~~

- ~~a) das Verzeichnis der beanspruchten Landflächen in der Bauzone,  
b) das Verzeichnis der Nutzungsübertragungen in der Bauzone.~~

~~<sup>2</sup>Dieses Register ist regelmässig nachzuführen und nötigenfalls durch einen Situationsplan zu ergänzen.~~

~~<sup>3</sup>Es ist öffentlich und kann von jedem Interessierten eingesehen werden.~~

*Die Gemeinde führt, durch einen Registerhalter oder einen vom Gemeinderat ernannten Beauftragten:*

#### *1. Ein Register, welches enthält:*

- a) das Verzeichnis der beanspruchten Landflächen in der Bauzone;  
b) das Verzeichnis der Nutzungsübertragungen in der Bauzone.*

*Dieses Register ist regelmässig nachzuführen und nötigenfalls durch einen Situationsplan zu ergänzen. Es ist öffentlich und kann von jedem Interessierten eingesehen werden.*

#### *2. Ein Register, welches alle durch den Gemeinderat und die Kantonale Baukommission erteilten Bewilligungen enthält (unter Angabe der topografischen Koordinaten, der Parzellen- und der Plannummer).*

#### *Art. 19* Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

<sup>1</sup>Alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der bau- und planungsrechtlich relevanten Gesetzgebung fallen (in der Verordnung als «Bauten und Anlagen» zusammengefasst), erfordern eine Baubewilligung. Dieses Erfordernis gilt für folgende Bauvorhaben:

1. Die Erstellung, den Wiederaufbau, die Änderung sowie die Vergrösserung von Gebäuden, Gebäudeteilen und ihren Anbauten;
2. Den totalen oder teilweisen Abbruch bestehender Bauten und Anlagen;
3. Die Erstellung und Erweiterung von anderen Bauten und Anlagen, wie von:

- a) Lager- und Verteilungsanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie der Gasversorgung (Tankanlagen, Behälter, Silos und dergleichen);
  - b) Heizungseinrichtungen oder solche der Energieversorgung, Türmen und freistehenden Kaminen, Antennen, Parabolantennen, Transformatorenanlagen sowie Freilufthoch- und Freiluftniederspannungsschaltanlagen;
  - c) Privatstrassen und anderen Kunstbauten, Zufahrten, Rampen, Leitungen;
  - d) **innerhalb der Bauzonen die Mauern, einschliesslich der Stütz- und Futtermauern und Umzäunungen, gemäss der in den kommunalen Baureglementen festgesetzten Höhe oder gemäss einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, in jedem Fall aber jene Mauern und Umzäunungen, deren Höhe über das Mass von 1,50 m hinausragen, vorbehältlich des Forstrechts;**
  - e) **ausserhalb der Bauzonen alle Mauern, geschlossene Umzäunungen (Pfahlzäune, Hecken, etc.), verschiebbaren Umzäunungen, welche eine Länge von 5 m und eine Höhe von 1 m übersteigen oder eine andere gesetzlich vorgeschriebenen; das Forstrecht bleibt in jedem Fall vorbehalten;**
  - f) Anlagen für die Beseitigung der Abwässer und des Kehrichts, **Misthöfe, Jauchegruben und Biogasanlagen;**
  - g) Hafen- und Landeanlagen und Hafendämmen, Bootsbahnbindestellen, Schiffsbojen, Anlagen für die Ausübung des Bade- und Wassersports;
  - h) Treibhäusern, landwirtschaftlichen und industriellen Silos;
  - i) Ablagerungs- und Abstellplätzen unter freiem Himmel, namentlich für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Maschinen und ausgediente Fahrzeuge sowie die dauerhafte Lagerung von Materialien, wie Baumaterialien, Eisen, Harassendepots und dergleichen;
  - k) Sportanlagen und Anlagen für die Erzeugung künstlichen Schnees, Campingplätzen, Plätzen für das Aufstellen von Reisewohnwagen und Schwimmbassins;
  - l) Schutzbauten gegen Naturgefahren;
  - m) die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m<sup>2</sup>;
  - n) Reklameeinrichtungen;
  - o) ~~Biogasanlagen und Jauchegruben~~ **Hecken und Pflanzungen am Strassenrand.**
- <sup>2</sup>Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für:
- a) das Aufstellen von mobilen Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes;
  - b) **innerhalb der Bauzonen Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) gemäss der in den kommunalen Baureglementen vorgesehenen Höhe, beziehungsweise Tiefe, jedenfalls aber Veränderungen von mehr als 1,50 m;**
  - c) **ausserhalb der Bauzonen, unter Vorbehalt von Absatz 2 Buchstabe e, Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) welche kumulativ eine Fläche von 400 m<sup>2</sup>, ein Volumen von 600 m<sup>3</sup> und eine Höhe von 1,50 m übersteigen und zudem eine Änderung der Zweckbestimmung oder der Nutzung des Bodens bewirken;**
  - d) das Anlegen von Materialentnahmestellen (Steinbrüche und Kiesgruben) und ihren Nebenanlagen;
  - e) alle übrigen bedeutenden Arbeiten, welche dazu angetan sind, die Oberflächengestaltung, die Bodennutzung oder das Landschaftsbild (durch Beseitigung von Baumgruppen, Gehölz, Gebüsch, durch Erstellen von Entwässerungsanlagen und von Quellfassungen, durch Schaffung von Ski-, Schlitten- und Bobpisten, durch Errichtung von Anlagen für den Automobilsport, Karting, Motocross, Trial usw.) merklich zu verändern.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die strengeren Vorschriften für die in Inventaren näher bezeichneten besonders schutzwürdigen Objekte.

#### **Art. 20** Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Unter Vorbehalt strengerer kommunaler Bestimmungen bedürfen nach der Verordnung keiner Bewilligung:

1. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
2. bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden unter Vorbehalt von Art. 21, Abs. 2 lit. b;
3. im ortsüblichen Rahmen oder entsprechend anderen kommunalen Vorschriften:
  - a) private Kleinbauten und Nebenanlagen, wie mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartenplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe und Gehege für einzelne Kleintiere;
  - b) private Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken ~~ferner Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern bis zu 1.50 m Höhe oder bis zu einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, ferner Mauern, geschlossene Umzäunungen (Pfahlzäune, Hecken, etc), verschiebbaren Umzäunungen, bis zu einer Länge von 5 m und einer Höhe von 1m oder bis zu einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe;~~
  - c) Anlagen zur Gewinnung der Energie, die eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigen und im Bauvorhaben integriert sind;
  - d) Automaten sowie kleine Behälter, wie Kompostbehälter und ähnliches bis zu 3 m<sup>3</sup> Inhalt.
4. Fahrnisbauten in der Bauzone wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und die Lagerung von Material bis zu einer Dauer von drei Monaten, mobile Einrichtungen der Landwirtschaft, wie Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

#### **Art. 24** Recht auf Baubewilligung

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind zu bewilligen, wenn sie:

- a) den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen;
- b) die öffentliche Ordnung nicht gefährden;
- c) in ästhetischer Hinsicht befriedigen und
- d) das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup>***Der Wiederaufbau, der Umbau und die Änderung bestehender Bauten und Anlagen im Sinne der Artikel. 19 und 21 der vorliegende Verordnung dürfen nur bewilligt werden, wenn diese rechtmässig erstellt worden sind.***

#### **Art. 31** Baugesuch - Form

<sup>1</sup>Das Gesuch für eine Baubewilligung ist der Gemeindebehörde in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen.

<sup>2</sup>Es ist das amtliche, bei den Gemeinden zu beziehende Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnet sein.

<sup>3</sup>Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen in fünffacher Ausführung beizulegen:

- a) der Situationsplan;
- b) die Projektpläne;
- c) ein topographischer Kartenabschnitt im Massstab 1: 25 000 mit Angabe des geplanten Standortes durch ein rotes Kreuz;

d) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern dieser für die Bewilligung notwendig ist.

<sup>4</sup>Die Pläne sind zu datieren und vom Gesuchsteller und Projektverfasser zu unterzeichnen.

<sup>5</sup>**Beim Wiederaufbau, beim Umbau und bei der Änderung bestehender Bauten und Anlagen ist eine Kopie der früher erteilten Bewilligungen dem Dossier beizufügen.**

<sup>6</sup>Bei unbedeutenden Bauvorhaben und Anlagen kann die zuständige Baubewilligungsbehörde von den Regeln der Baueingabe abweichen.

#### **Art. 52 bis           Anschlag der Bestätigung der Baubewilligung**

<sup>1</sup>**Die Bauherrschaft hat an einem gut sichtbaren Ort der Baustelle eine Bestätigung der von der Behörde erteilten Baubewilligung auszuhängen.**

<sup>2</sup>**Diese Bestätigung enthält die Dossiernummer, den Namen der Bauherrschaft, die Parzellenummer oder die Ortsbezeichnung, das Objekt der Bewilligung, das Datum ihrer Ausstellung und die Gültigkeitsdauer.**

#### **Art. 58 bis           Informationspflicht**

**Die Kantonale Baukommission ist über alle in Art. 49 Abs. 6 des Baugesetzes aufgeführten Sachverhalte zu unterrichten, insbesondere durch die kantonalen Forstkreisinspektoren, die Arbeitskontrolleure, die Umweltschutzinspektoren, die Strassenmeister, die Kreisplaner, die Wildhüter, die kantonalen Polizeibeamten, wenn sie in ihrem Tätigkeitsgebiet Verstösse gegen die Baugesetzgebung feststellen oder davon Kenntnis erhalten.**

#### **Art. 62               Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gemeinden, die kantonale Baukommission und das kantonale Bausekretariat erheben für die baupolizeilichen Verrichtungen und für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren gesonderte Gebühren.

<sup>2</sup>Die durch den Staatsrat erhobenen Gebühren werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt. Diese Gebühren können variieren zwischen 20 Franken im Minimum und 4'000 Franken im Maximum pro erteilte Baubewilligung, **wobei sich dieser Betrag bei komplexen Dossiers, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, bis auf 15'000 Franken belaufen kann.**

## **II       Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Die vorliegende Änderung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates.

<sup>2</sup>Sie wird gleichzeitig wie die Änderung des Baugesetzes in Kraft treten.